



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/1266

Der Oberbürgermeister

II/36-361-64-sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.01.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	31.01.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	07.02.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.02.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkaufsoffene Sonntage 2022 in Wiesdorf

- 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen für den Stadtteil Wiesdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in der Anlage I zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 3. April 1997 für den Stadtteil Wiesdorf.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V., die Werbe- und Fördergemeinschaft Schlebusch und die Aktionsgemeinschaft Opladen e. V. haben die Termine für jeweils vier geplante verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022, zzgl. der Konzepte der Veranstaltungen, anlässlich derer die verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden, vorgelegt. Hierzu wurde am 04.10.2021 vom Rat der Stadt Leverkusen die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 26. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass beschlossen (siehe Vorlage Nr. 2021/0988). Am 22.10.2021 wurde diese im Amtsblatt der Stadt Leverkusen irrtümlich als 25. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund neuerer obergerichtlicher Rechtsprechung ist der Erlass einer erneuten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass notwendig.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen-Wiesdorf für das Jahr 2022 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen-Wiesdorf

1. Termine und Flächen

Der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) obliegt es bereits seit geraumer Zeit, gemeinsam mit den Werbe-, Aktions-, Förder- und Interessengemeinschaften im

Stadtgebiet von Leverkusen die Veranstaltungen und die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in Absprache mit der Stadt Leverkusen zu koordinieren. Geplant sind für das Jahr 2022 in Leverkusen-Wiesdorf die folgenden Veranstaltungen, die jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Werbegemeinschaft City Leverkusen e. V.:

So. 03.04.2022: Frühlingsfest,
So. 04.09.2022: Musik- und Familienfest „LEVlive“,
So. 02.10.2022: Herbstfest mit Herbstkirmes,
So. 27.11.2022: 44. Christkindchenmarkt.

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränken sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen haben einen räumlich engen Bezug zur jeweils am selben Tag stattfindenden Veranstaltung. Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie der geöffneten Verkaufsflächen sind der Anlage III zu entnehmen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

Die aufgeführten Veranstaltungen mit den verkaufsoffenen Sonntagen haben eine lange Tradition. So findet z. B. die Herbstkirmes seit mehr als 100 Jahren statt. Alle geplanten Veranstaltungen sind in Leverkusen und im Umfeld bekannt; ein Großteil der Besuchenden kommt nur aufgrund dieser Veranstaltungen in die Leverkusener City. Die Konzepte zu Charakter, Größe und Zuschnitt der jeweiligen Veranstaltungen wurden von der antragstellenden Werbegemeinschaft der Verwaltung vorgelegt und mit dieser erörtert. Sie sind Bestandteil dieser Vorlage und liegen als Anlage II bei.

2. Schwerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o. g. Veranstaltungen - insbesondere des Frühlingsfestes und des Christkindchenmarktes - ist bei Öffnung des Einkaufszentrums „Rathaus-Galerie“ in Leverkusen-Wiesdorf davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2022 die jeweilige Veranstaltung ist. Diese Annahme wird durch die vom jeweiligen Veranstaltenden durchgeführten Teilzählungen sowie die sich daraus ergebenden Hochrechnungen (gerundet) gestützt. Hierdurch lassen sich die Besuchenden mit einer Abweichungsquote von maximal 10 Prozent erfassen.

Bei den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes wurden die Besuchenden an jeweils drei über das Veranstaltungsgebiet verteilten Stellen anhand von manuellen Personenzählungen (verteilt über mehrere Zeiträume und innerhalb bestimmter Flächen) erfasst. Diese Form der Personenzählung bei Veranstaltungen ist angelehnt an vergleichbare Vorgehensweisen, z. B. der Polizei. Die Ergebnisse der Personenzählungen auf den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes stellen sich seit dem Jahr 2017 im Einzelnen wie folgt dar:

Jahr	Veranstaltung	Besuchenden- zahlen gesamt	Davon vor 13 Uhr	Davon nach 13 Uhr
2017	Herbstfest 03.09.2017	55.000	27.000	28.000
2017	Herbstfest 04.09.2017	93.000	18.000	75.000
2018	Frühlingsfest 28.04.2018	39.000	12.000	27.000
2018	Frühlingsfest 29.04.2018	83.000	15.000	68.000
2018	Herbstfest 31.08.2018	41.000	9.000	32.000
2018	Herbstfest 01.09.2018	73.000	28.000	45.000
2018	Herbstfest 02.09.2018	92.000	13.000	79.000
2018	LEVlive 06.10.2018	46.000	14.000	32.000
2018	LEVlive 07.10.2018	71.000	18.000	53.000
2019	Frühlingsfest 06.04.2019	52.000	19.000	33.000
2019	Frühlingsfest 07.04.2019	89.000	17.000	72.000
2019	Herbstfest 05.10.2019	63.000	22.000	41.000
2019	Herbstfest 06.10.2019	85.000	19.000	66.000
2019	LEVlive 02.11.2019	32.000	9.000	23.000
2019	LEVlive 03.11.2019	48.000	8.000	40.000
2021	LEVlive 30.10.2021	32.000	12.000	20.000
2021	LEVlive 31.10.2021	48.000	9.000	39.000

Bei den vorgenannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass beim Frühlingsfest am 29.04.2018 kein begleitender verkaufsoffener Sonntag stattfand, sodass diese Besucher ausschließlich Besuchende der Veranstaltung waren.

Für den Christkindchenmarkt wurde eine andere Methode zur Zählung der Besucher verwendet: Gezählt wurde am jeweils letzten Samstag vor Heiligabend, wobei die jeweils am stärksten frequentierte Stunde erfasst wurde. Es ergeben sich die folgenden Zahlen:

Datum	Besuchendenzahlen / Stunde
23.12.2017	15.628
22.12.2018	14.536
21.12.2019	13.505

Demgegenüber stehen folgende Besuchende des Einkaufszentrums Rathaus-Galerie:

Veranstaltung / Tag	Besuchendenzahl Rathaus-Galerie / Tag
Herbstfest 02.09.2018	29.241
Frühlingsfest 07.04.2019	26.256
Herbstfest 06.10.2019	28.057
Christkindchenmarkt 15.12.2019	31.000

Die Anzahl der Besuchenden in der Rathaus-Galerie für das Musik- und Familienfest „LEVlive“ bewegt sich in ähnlicher Höhe, da sie an den verkaufsoffenen Sonntagen in der Regel zwischen 23.000 und 33.000 schwankt. Bei einer Schätzung unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen jedoch die Grundlage, um davon auszugehen, dass die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Besuchende anzieht, als die sonntägliche Ladenöffnung. Der nach § 6 Abs. 1 LÖG notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen, die Hauptanziehungspunkte für die Besuchenden sein müssen, ist somit gegeben.

3. Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es gibt zurzeit ca. 26 Leerstände im Citybereich in Leverkusen-Wiesdorf. Dadurch ist für diesen Stadtteil der verkaufsoffene Sonntag relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Im Stadtteil Wiesdorf ist die Belebung der Innenstadt durch diese Termine bedeutsam, da die City an Sonn- und Feiertagen wenig frequentiert wird. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen, neben den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Die Verwaltung muss bei ihrer Entscheidung dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht werden. Dazu hat sie anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Abwägung zu prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren dokumentierten Weise zu begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. So auch OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018 – 4 B 571/18.

Nach Aufklärung der Sach- und Rechtslage, Würdigung der vorgelegten Konzepte und entsprechender Abwägung der Interessen von Veranstaltenden sowie Geschäftsleuten mit der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe ist festzuhalten, dass die konkreten Ladenöffnungen gerechtfertigt sind.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 21.12.2021 (Anlage V)

wurde folgenden Interessensverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 05.01.2022 gegeben:

- ver.di Geschäftsstelle Köln,
- Industrie- und Handelskammer Köln,
- Handwerkskammer Köln,
- Handelsverband Nordrhein-Westfalen,
- Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e. V. Leverkusen,
- Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Leverkusen),
- Katholikenrat der Stadt Leverkusen.

Rückmeldungen kamen von ver.di, vom Handelsverband und der IHK.

Für ver.di (Köln-Bonn-Leverkusen) reichen gemäß E-Mail vom 28.12.2021 die vorgelegten Begründungen nicht für eine prägende Wirkung der Veranstaltungen aus und sie behält sich daher rechtliche Schritte vor.

Die Beanstandungen von ver.di richten sich ausschließlich gegen die Ermittlung der Anzahl der Besuchenden. Die Besuchendenzahlen der Rathaus-Galerie seien alleine nicht ausreichend, da auch andere Geschäfte besucht würden. Diese addierten Zahlen wären denen der Veranstaltungsbesuchenden gegenüber zu stellen. Das Abschätzen sowie die zeitlichen Messungen der Besuchenden zu der Veranstaltung werden in Frage gestellt; es wird eine Zeitspanne von 13:00 bis 15:00 Uhr als Maßstab angeführt. Darüber hinaus wird eine Abgrenzung der Besuchendenzahlen der Verkaufsstätten gegenüber den Besuchendenzahlen der jeweiligen Veranstaltung gefordert. Es wird unterstellt, dass möglicherweise Besuchende einer Veranstaltung gleichzeitig Kunden der Geschäfte seien. Bei den Erläuterungen würden zudem keine Angaben zu den gemessenen Personen gemacht, die in nicht unerheblicher Anzahl die Rathaus-Galerie nur als Durchgang benutzen.

Die Ermittlung der Anzahl der Besuchenden entsprechen jedoch der allgemein verwandten Zählweise bei Großveranstaltungen von Polizei etc., da es keine andere Methode gibt, die Besuchenden einer Veranstaltung zu bestimmten Zeiten zu zählen, wenn die Veranstaltungsfläche mehrere Zugänge hat und diese nicht abgesperrt werden kann. Es ist unklar, warum nur eine Messung in der Zeitspanne von 13:00 bis 15:00 Uhr als entscheidungserheblich angesehen wird. Ver.di widerspricht sich hierdurch, indem sie zum einen die Abgrenzung der Besuchendenzahlen der Verkaufsstätten gegenüber denen der Veranstaltung fordert, zugleich dies aber selbst als praktisch unmöglich bezeichnet.

Angesichts der vorgelegten Zahlen und den sonstigen dem zuständigen Organ bekannten Informationen ist die schlüssige und nachvollziehbare Prognose möglich, dass hier mehr Besuchende von der Veranstaltung als von der Ladenöffnung angezogen werden. Daher können die von ver.di geäußerten Kritikpunkte bezüglich der Ermittlung der Anzahl der Besuchenden nicht überzeugen.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen gab mit Schreiben vom 04.01.2022 an, keine Einwände zu haben. Insbesondere wurde es begrüßt, dass die Anzahl der Besuchenden vorlägen und somit den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes Genüge getan werde.

Die IHK Köln unterstützt mit Schreiben vom 05.01.2022 die vorgelegten Konzepte. Wie bereits in der Stellungnahme vom Sommer 2021 mitgeteilt, sind die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zu Charakter (z. B. Programmpunkte), Größe (Prognose Besuchende) und Zuschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der in Wiesdorf vorgesehenen Veranstaltungen aus Sicht der IHK in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen. Weiterhin vertritt die IHK grundsätzlich die Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regt daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zur Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mitaufzunehmen.

Die Stellungnahmen liegen als Anlage VI bei.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund obergerichtlicher Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, die verkaufsoffenen Sonntage für den Stadtteil Leverkusen-Wiesdorf neu zu begründen. Es waren die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer mit angemessenen Anhörungsfristen zu beteiligen (siehe auch Begründung). Daher konnte die Vorlage erst zum 6. Januar 2022 abschließend vorbereitet werden.

Da der erste verkaufsoffene Sonntag in Wiesdorf am 3. April 2022 stattfinden soll, ist eine Beschlussfassung noch in diesem Turnus angeraten. Die Vorlage wird aus diesem Grund über den Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

- Anlage I Ordnungsbehördliche VO zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
- Anlage II Termine-Konzepte VOS 2022 in Wiesdorf
- Anlage III Plan Veranstaltungs_Verkaufsflaeche_Wiesdorf
- Anlage IV Besucherfrequenz Christkindchenmarkt
- Anlage IV Besucherzahlen der Rathausgalerie
- Anlage IV Besucherzahlen Frühlingsfest, LEVlive und Herbstfest
- Anlage V Anhörungen alle
- Anlage VI Antwort Handelsverband
- Anlage VI Antwort IHK
- Anlage VI Antwort ver.di

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 27. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (Verkündet am 29.03.2018 im GV. NRW., Ausgabe 2018, Nr. 8, S. 171-179), wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 04. Oktober 2021 für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Im Stadtteil Wiesdorf dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

03.04.2022	Frühlingsfest
04.09.2022	Musik- und Familienfest „LEVlive“
02.10.2022	Herbstfest mit Herbstkirmes
27.11.2022	Christkindchenmarkt

Das von diesen Veranstaltungen betroffene Gebiet des Stadtteils Wiesdorf/Bürrig geht aus dem Lageplan in der Anlage zu dieser Verordnung hervor.“

Es wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt vom 22.10.2021 irrtümlich die Änderungsverordnung als 25. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen bezeichnet wurde. Dies stellt ein redaktionelles Versehen dar. Es handelte sich um die 26. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass. So lautete auch die damals eingebrachte Ratsvorlage und der entsprechende Ratsbeschluss.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden
- c) Der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den

Richrath
Oberbürgermeister

Übersicht über die geplanten verkaufsoffenen Sonntage in Leverkusen Wiesdorf 2022

Übersicht über die 11 geplanten verkaufsoffenen Sonntage im gesamten Stadtgebiet von
Leverkusen im Jahr 2022

1. **03.04.2022 - City Leverkusen**
2. 08.05.2022 - Schlebusch
3. 22.05.2022 - Opladen
4. 31.07.2022 - Opladen
5. **04.09.2022 - City Leverkusen**
6. 18.09.2022 - Schlebusch
7. **02.10.2022 - City Leverkusen**
8. 09.10.2022 - Opladen
9. 06.11.2022 - Schlebusch
10. **27.11.2022 – City Leverkusen**
11. 18.12.2022 – Schlebusch und Opladen

Termine und Konzepte der Veranstaltungen und verkaufsoffene Sonntage in der City Leverkusen im Stadtteil Wiesdorf 2022

Die Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V. plant im Jahr 2022 im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und Feste **vier verkaufsoffene Sonntage**. Durch die Verbindung von verkaufsoffenen Sonntagen mit den Veranstaltungen und Festen möchte die Werbegemeinschaft das Profil der Leverkusener City schärfen. Besonders den durch die Corona-Krise drohenden Funktionsverlusten, die erheblich den lokalen Einzelhandel beeinträchtigen, soll durch die Stärkung der Bedeutung der Innenstadt als zentraler Raum gesellschaftlicher Begegnung, vorgebeugt werden.

Aufgrund ihrer Geschichte verfügt die Stadt Leverkusen über kein historisch gewachsenes Zentrum wie ihre Nachbarstädte. Die Innenstadtfunktion Leverkusens übernimmt im Wesentlichen die City im Stadtteil Wiesdorf, die jedoch eine Randlage im Südwesten des Stadtgebiets darstellt und nur über eine geringe Bevölkerungszahl verfügt. Die City Leverkusen war aber auch schon immer ein Einzelhandelszentrum mit regionaler Ausstrahlung über die Stadtgrenzen hinaus. Der Handel spielte hier immer die zentrale Rolle, mehr noch als in den anderen Leverkusener Stadtteilen oder in den Nachbarstädten, zu denen die City zunehmend im Wettbewerb steht. Daher wird in der Bevölkerung stets beklagt, dass in der City Leverkusen außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten wenig Angebot besteht und die Innenstadt somit unbelebt und unattraktiv wirkt. Durch die Feste und Veranstaltungen möchte die City Werbegemeinschaft in Verbindung mit ihrer Handelstradition das Profil der City als Innenstadt und Kultur- und Freizeitstandort in

Leverkusen stärken und schärfen. Hierin wird eine gute Verbindung gesehen Menschen aus Stadt und Region, die bisher die City vorwiegend als Einkaufsstandort nutzen, die kulturelle und unterhaltende Vielfalt des Leverkusener Zentrums zu präsentieren und zu profilieren. Der City Werbegemeinschaft ist es in den vergangenen Jahren zunehmend gelungen, wachsende, tragfähige Veranstaltungen durchzuführen, deren Attraktivität, Bekanntheit und Beliebtheit, aber durch die Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag weiter gesteigert werden konnten.

Die beigefügten Fotos verdeutlichen die Besuchermengen bei unterschiedlichen Veranstaltungen der vergangenen Jahre jeweils sonntags, sowohl mit als auch ohne verkaufsoffene Geschäfte. Sie zeigen das Frühlingsfest mit der 4. LiveArt vom 29.04.2018 und das Herbstfest vom 12.10.2014. Die Bilder verdeutlichen, dass die Veranstaltungen in der City bereits eine hohe Besucherakzeptanz vorweisen. Unter Einbeziehung einer Verkaufsöffnung könnten die Anziehungskraft und damit die Bedeutung der City Leverkusen als Innenstadt und Zentrum Leverkusens jedoch noch einmal deutlich gesteigert werden. Die Frequenz während des Frühlingsfestes am Sonntag den 29.04.2018 zeigen die vorgelegten Fotos zu verschiedenen Zeitpunkten des Tages. Es wird deutlich, dass die Besucherzahlen an diesem Tage, auch ohne Geschäftsöffnung, den Bereich der Fußgängerzone vollständig gefüllt haben. Die Veranstaltung hat also für sich genommen eine Vielzahl von Besuchern in die Innenstadt gelockt. Interne, stichprobenartige Zählungen der Werbegemeinschaft City Leverkusen und einiger beteiligter Händler verzeichneten in der gesamten Fußgängerzone einen Besucherstrom im deutlich fünfstelligen Bereich.

Gleichzeitig soll in Zeiten entscheidender Umbrüche durch die zunehmende Digitalisierung des Einzelhandels die Attraktivität der City in seiner traditionellen Funktion als Handelsstandort gestärkt und in Verbindung mit attraktiven Veranstaltungen die Vielfalt und Gesamtfunktion der Leverkusener Innenstadt weiterentwickelt werden. Bereits jetzt prägen ca. 26 leerstehende Ladenlokale im zentralen Versorgungsbereich das Bild der City. Ein räumlicher Leerstandsschwerpunkt liegt dabei in der Einkaufspassage „City Center“ („City C“) an der Friedrich-Ebert-Straße. Zudem ist ein Trading-down-Prozess bei der Neuvermietung freier Ladenlokale zu verzeichnen. Wo sich z.B. in der Einkaufspassage „Die Luminaden“ am Wiesdorfer Platz früher traditionell, inhabergeführte und stadtbekannte Facheinzelhandelsgeschäfte wie das Haushaltwarenhaus Ern, Modehaus Böhme, Optik Rötzel oder das Schuhhaus Herkenrath fanden, prägen jetzt zunehmend Nutzungen mit geringwertigen Warenangeboten das Bild. Selbst in dem für den Einzelhandels-Top-Lage geltenden Einkaufszentrum „Rathaus-Galerie“ zeichnen sich erste Leerstände ab. Zudem führte die wochenlange Schließung des Einzelhandels während der Corona-Pandemie dem Einzelhandel zu einem noch nicht bezifferbaren Passantenrückgang in der City, was sowohl der Funktion der City als Innenstadt, als auch dem Handel in der Innenstadt nachhaltig schaden wird. Um ein Abrutschen des Standortes und der Handelsfunktion der City Leverkusen und einer weiteren Verlagerung des Einkaufs in den digitalen Handel entgegenzuwirken, müssen alle Möglichkeiten gesucht und ausgeschöpft werden, so auch durch verkaufsoffene Sonntage, um Menschen in die Innenstadt zu ziehen und damit als Einzelhandelsstandort für nachhaltige Neuansiedlungen im stationären Handel wieder in den Fokus zu rücken.

Eine Verkaufsöffnung erstreckt sich in Wiesdorf auf folgende Bereiche:

- gesamter Straßenzug „Wiesdorfer Platz“ (beidseitig)

- Hauptstraße ab der Ecke Breidenbachstraße bis zur Einmündung der Moskauer Straße (beidseitig)
- Nobelstraße mit den Hausnummern 3 und 5
- Breidenbachstraße beidseitig ab der Ecke Wiesdorfer Platz bis zur Kreuzung mit der Dönhoffstraße sowie zusätzlich die Hausnummer 18
- Dönhoffstraße beidseitig zwischen der Kreuzung Breidenbachstraße und den Einmündungen Pfarrer-Schmitz-Straße, bzw. Montanusstraße
- Pfarrer-Schmitz-Straße (beidseitig)
- Vollständiger Straßenzug „Friedrich-Ebert-Platz“ (beidseitig) bis zur Einmündung in die Dönhoffstraße sowie weiter bis einschließlich „Rialto-Boulevard“ zum Kreuzungsbereich mit der Heinrich-von-Stephan-Straße
- Friedrich-Ebert-Straße mit den Hausnummern 11, 13, 15, 17 (=„City Center“ City C)

Eine verdeutlichende grafische Darstellung der an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Bereiche ergibt sich aus der beigefügten Karte.

Folgende vier Termine und Veranstaltungen plant die Werbegemeinschaft City Leverkusen für das Jahr 2021:

1. Sonntag, 03.04.2022 - im Rahmen des Frühlingsfestes vom 01.04. – 03.04.2022
2. Sonntag, 04.09.2022 - im Rahmen des Musik- und Familienfests „LEVlive“ vom 03.09. – 04.09.2022
3. Sonntag, 02.10.2022 - im Rahmen des Herbstfests mit Herbstkirmes am 30.09. und 02.10.2022
4. Sonntag, 27.11.2022 - im Rahmen des 44. Christkindchenmarkts

Die verkaufsoffenen Sonntage sollen arrondierend zu folgenden geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden:

Frühlingsfest vom 01.04. – 03.04.2022 Verkaufsoffener Sonntag am 03.04.2022

Pünktlich zum Beginn des Frühlings findet traditionell in der Leverkusener City das Frühlingsfest statt. Auch 2022 möchte die Werbegemeinschaft, aufbauend auf dieser Tradition, wieder einen bunten Frühlingsmarkt in der Wiesdorfer City veranstalten. Unter dem Motto „Pflanzen, Blumen, Nützliches und Schönes für Haus und Garten“ gibt es am ersten Aprilwochenende vom 01.04. – 03.04.2022 beim Frühlingsmarkt in der Wiesdorfer City reichlich Gelegenheit, sich auf diese farbenfrohe Jahreszeit einzustimmen. Das breit gefächerte Angebot reicht von bunten Pflanzen und Blumen über lokales und überregionales Kunsthandwerk bis hin zur klassischen Festgastronomie und taucht die Leverkusener City in ein buntes Blumen- und Blütenmeer das frühlingshafte Stimmung verbreitet. Infostände für Haus- und Wohnungsbesitzer sowie ein eine Vielzahl an Deko-Artikeln, Schmuck und Accessoires runden das vielfältige Angebot ab und mit dem Kräuterkennenlerngarten (im Bereich Manforter Straße 10) können die Besucher ihr Wissen unter Beweis stellen. Für das leibliche Wohl ist natürlich quer durch die City gesorgt.

Für Unterhaltung sorgen weiterhin Straßenmusiker, die ein munteres Musikprogramm zum Besten geben, sowie verkleidete Stelzenläufer als fröhliche Attraktion für Klein und Groß.

Rund um das Frühlingsfest soll am 03.04.2022 in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden.

Musikfest „LevLive“ am 03.09. und 04.09.2022 **Verkaufsoffener Sonntag am 04.09.2022**

Bereits seit mehr als 25 Jahren findet im Herbst rund um die traditionellen Leverkusener Jazztage herum das Musikfest in der Leverkusener City statt. Es diene schon immer als Einstimmung auf dieses einmalige, überregional bedeutsame Kulturereignis in der Stadt und bietet bekannten Bands und Nachwuchskünstlern eine Bühne, um ihre ganze Bandbreite der Musikalität der Stadt vorzustellen.

Durch die gesamte Fußgängerzone verteilt treten Künstler auf verschiedenen Bühnen und Aktionsflächen auf und präsentieren ihre unterschiedlichen Talente. Musiker verschiedenster Stilrichtungen performen auf mehreren Bühnen oder als Walking-Act zwischen Nobelstraße bis hin zur Manforter Straße, Pflaster-Maler mit tollen 3D-Effekten, Pantomime und Standbilder, vorführende Handwerker, wie zum Beispiel Bildhauer oder Drechsler, aber auch Lesungen und Poetry-Slams sowie Body-Painting Künstler bieten vielfältige Unterhaltung.

Auch interessierte Künstler aus Leverkusen und Umgebung bekommen bei „LevLive“ die Möglichkeit, sich und ihre Werke darzustellen und ihren Bekanntheitsgrad zu steigern. Ein bunter Kunsthandwerkermarkt lädt zudem zum Bummeln und Verweilen ein.

Im Rahmen von „LevLive“ soll am Sonntag, den 04.09.2022 von 13 – 18 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

„Herbstfest mit Herbstkirmes“ vom 30.09. – 02.10.2022 **Verkaufsoffener Sonntag am 02.10.2022**

Anfang Oktober lädt die Werbegemeinschaft City Leverkusen wieder einmal zum Herbstfest in die City ein. Das Herbstfest hat sich in den vergangenen Jahren aus der traditionellen Herbstkirmes, die in Wiesdorf bereits seit mehr als 100 Jahren besteht, weiterentwickelt. Die Besucher der Innenstadt erwartet in diesem Jahr wieder ein vielfältiger, herbstlicher Blumen- und Gartenmarkt mit reichhaltigen Inspirationen rund um Dekoration, Haus und Garten, ergänzt durch Kunsthandwerk und einer Vielzahl an Verköstigungsmöglichkeiten in der gesamten Fußgängerzone. Auch der Citymarkt mit seinem umfangreichen Frischeangebot ist während der Veranstaltung präsent.

Auf einer Veranstaltungsbühne wird begleitend ein vielfältiges musikalisches Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie angeboten. Für die jüngsten Besucher gibt es die traditionelle Kirmes mit vergnüglichen Fahrgeschäften und Karussells quer durch die City vom Funkenplätzchen bis hin zum Areal Manforter Straße 10. Damit knüpft die Werbegemeinschaft an die traditionelle Wiesdorfer Herbstkirmes an, an die man hierdurch weiter erinnern und im kleinen Rahmen fortführen möchte.

Die Stadtverwaltung veranstaltet ergänzend zum vierten Mal am Sonntag einen Umweltmarkt auf dem Rathausvorplatz. Dort werden Umwelttechnologien und Technologien zum Thema Klimaanpassung vorgeführt. (findet zum Herbstmarkt statt)

Im Rahmen des Herbstfestes soll am Sonntag, den 02.10.2022 von 13 – 18 Uhr ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden.

„44. Christkindchenmarkt Leverkusen“ vom 17.11.-30.12.2022 Verkaufsoffener Sonntag am 27.11.2022

Ob nun mit den Kollegen während der Mittagspause einen Happen essen, mit der Familie abends oder am Wochenende an den festlich dekorierten Buden vorbeischlendern, mit der Clique einen Glühwein trinken während der Livemusik gelauscht wird oder mit der Großmutter die handgeschnitzten Krippenfiguren anschauen – Gründe für Geselligkeit bietet der Christkindchenmarkt bereits zum 44. Mal auch im Jahr 2021 wieder viele. Gerade mit den richtigen Leuten kommt die vorweihnachtliche Adventsstimmung erst so richtig zur Geltung und die knackige Bratwurst schmeckt gleich doppelt so gut. Ab dem 17. November bis zum 30. Dezember 2021 werden die handgeschmückten Weihnachtsbuden die Leverkusener City zieren.

Das Veranstaltungsprogramm auf und um den Christkindchenmarkt bietet mit rund siebenzig Programmpunkten allerhand für jedermann. Das Programm kann auf der Veranstaltungsseite im Internet unter www.christkindchenmarkt.de nachgeschaut werden. Für Freunde der Livemusik gibt es ein buntes Potpourri verschiedener Künstler von der traditionellen Weihnachtsmusik für besinnliche Stunden bis hin zu muntermachender Fetenmusik, ideal für eine abendliche Weihnachtsfeier. An Wochenenden wird die Passage über den Christkindchenmarkt zudem von Artisten belebt, sodass es immer wieder etwas Neues zu entdecken gibt, was auch im den vergangenen Jahren gut beim Publikum angekommen ist. Events, Aktionen und weihnachtliche gastronomische Angebote und gibt es sowohl in der Fußgängerzone bis hin zur Manforter Straße. Der Leverkusener Christkindchenmarkt zieht täglich mehrere tausend Besucher in die Leverkusener Innenstadt und hat sich zu einem der beliebtesten Weihnachtsmärkte in der Region zwischen Köln und Düsseldorf etabliert.

Im Rahmen des Christkindchenmarkts soll am 1. Advent, den 27.11.2022 ein verkaufsoffener Sonntag mit Ladenöffnung von 13 – 18 Uhr stattfinden.

Anlagen

- Fotos des Frühlingsfestes 29.04.2018
- Fotos der Sonntagsöffnung am 12.10.2014
- Kartografische Darstellung der an einer Sonntagsöffnung in Wiesdorf beteiligten Standorte sowie Lage der Veranstaltungsflächen

Frühlingsfest 29.04.2018



Frühlingsfest 29.04.2018 (Ost – West)



Frühlingsfest 29.04.2018 (West – Ost)

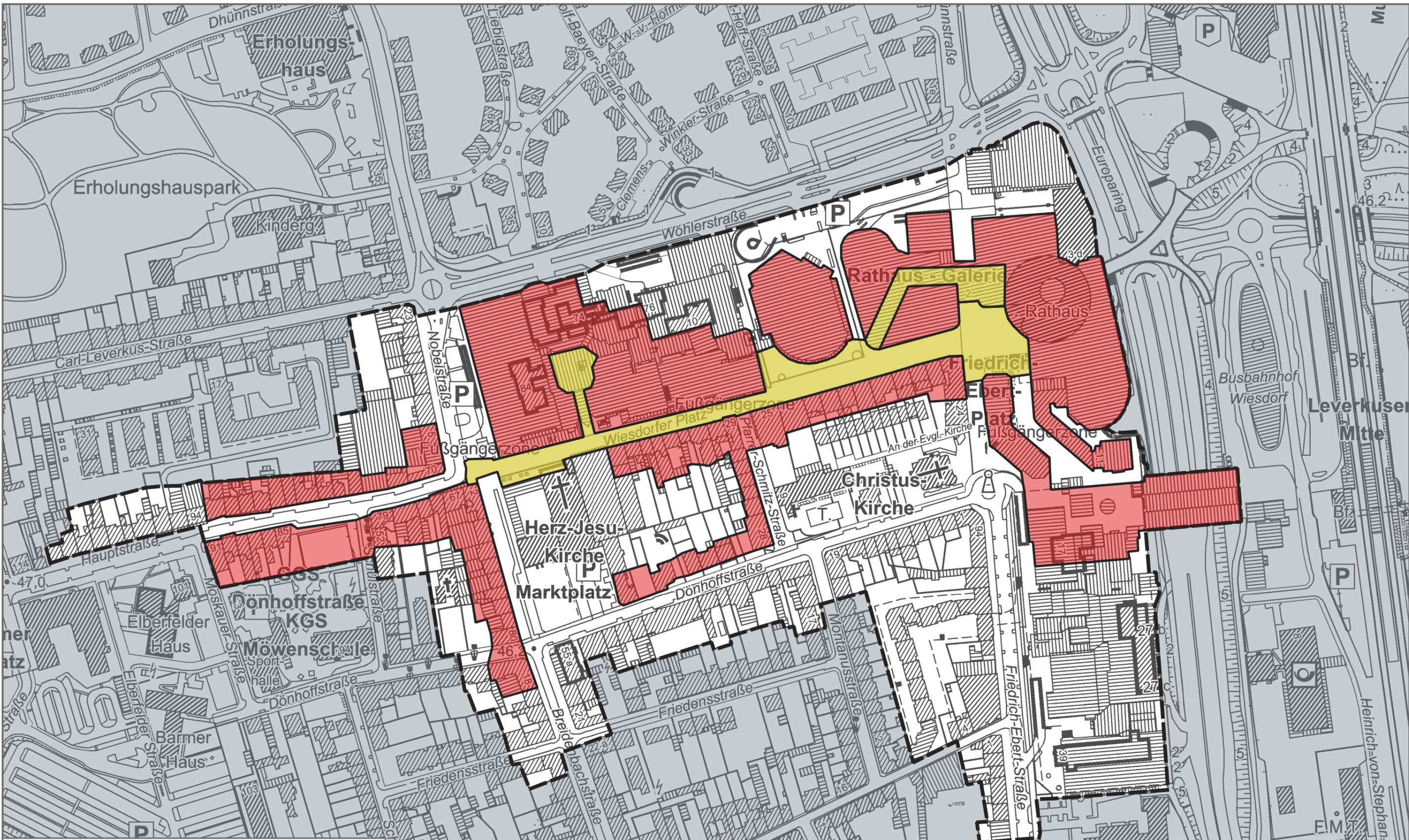


Sonntagsöffnung 12.10.2014



Sonntagsöffnung 12.10.2014





**Veranstaltungs- und Verkaufsflächen
im Rahmen von Festen und Veranstaltungen
in der City Leverkusen-Wiesdorf**



Maßstab 1:2500 17.12.2021 Stadt Leverkusen



© Land NRW (2021) / Stadt Leverkusen, FB Kataster und Vermessung
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Legende:

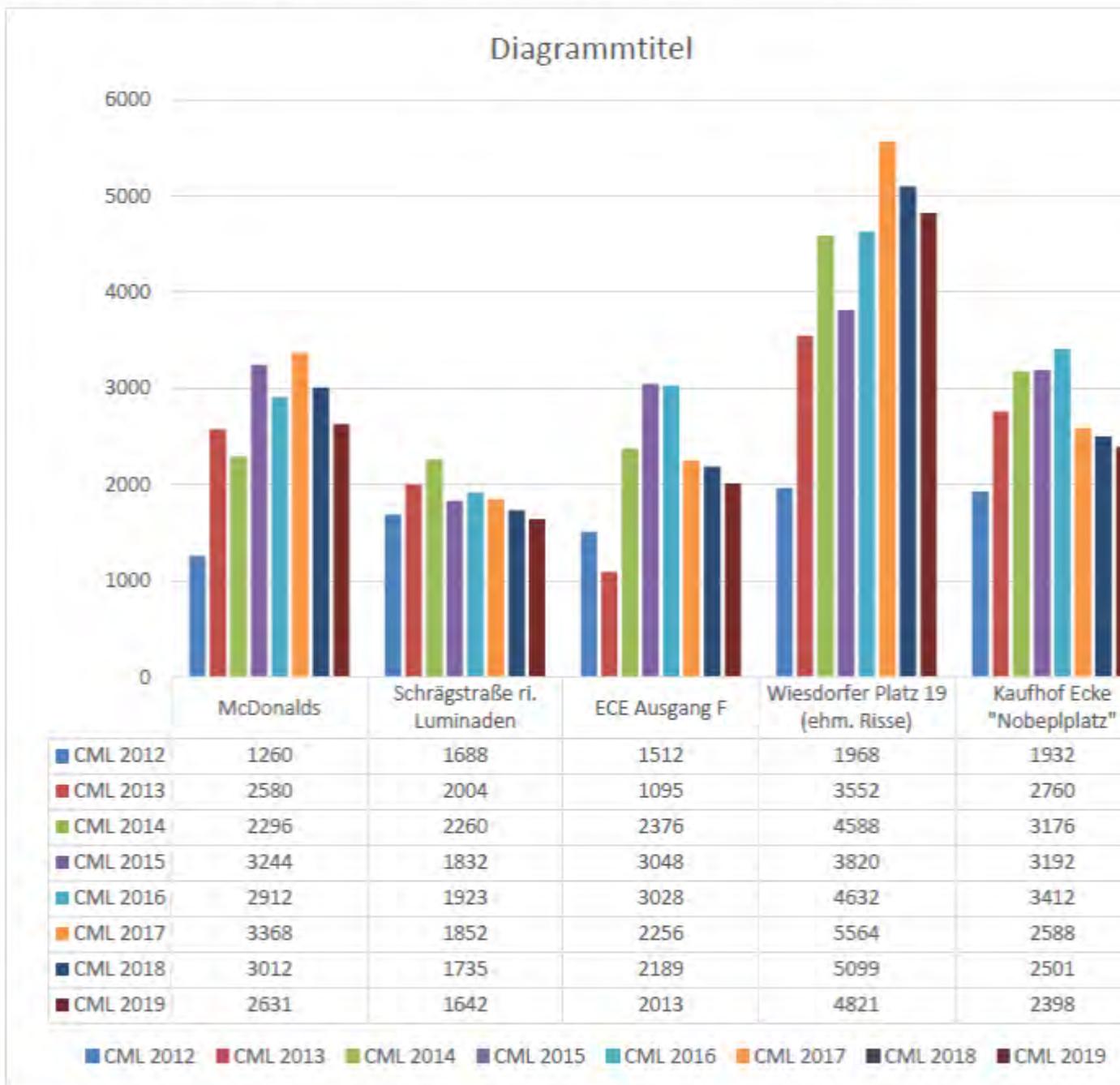
-  Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche
- Veranstaltungs-/Verkaufsflächen
-  regelmäßig beteiligte Verkaufsflächen
-  regelmäßige Veranstaltungsflächen für Feste und Märkte

Besucherfrequenz Christkindchenmarkt

AUSZUG Hygienekonzept des VA 2021:

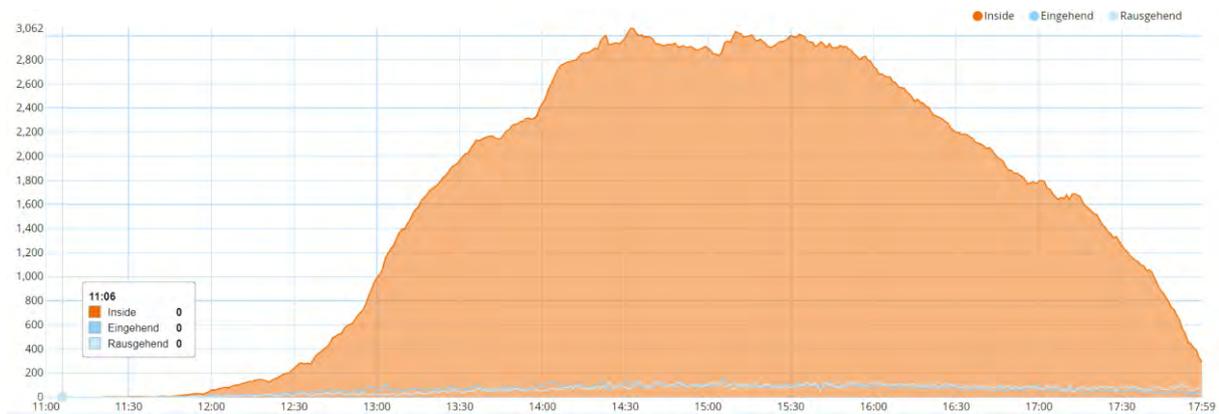
Frequenzen

Personen pro Stunde (Erhoben 15 Min. pro Spot und Aufgerechnet)



Besucherzahlen der Rathausgalerie übermittelt von der Center Managerin

Die Frequenzen vom 7.4.19 als Vergleich, dass auch da die gleichzeitigen Zahlen nicht höher waren.



An diesem Tag waren 26T Menschen im Center.

Die Zahl an den Verkaufsoffenen Sonntagen schwankt zwischen 23T und 33T.

Die Daten eines Verkaufsoffenen Sonntages vom 15.12.2019

An diesem Tag waren knapp 31T Menschen im Center.

Die höchste Anzahl an gleichzeitig im Center anwesenden Kunden lag bei 3T.

Die Daten sind wie besprochen vertraulich zu behandeln.



			bis 13 uhr	ab 13 uhr
	2017			
HLEV	03. Sep	55000	27000	28000
	04. Sep	93000	18000	75000
	2018			
FLEV	28. Apr	39000	12000	27000
	29. Apr	83000	15000	68000
HLEV	31. Aug	41000	9000	32000
	01. Sep	73000	28000	45000
	02. Sep	92000	13000	79000
LL	06. Okt	46000	14000	32000
	07. Okt	71000	18000	53000
	2019			
FLEV	06. Apr	52000	19000	33000
	07. Apr	89000	17000	72000
HLEV	05. Okt	63000	22000	41000
	06. Okt	85000	19000	66000
LL	02. Nov	32000	9000	23000
	03. Nov	48000	8000	40000
	2021			
LL	30. Okt	32000	12000	20000
	31. Okt	48000	9000	39000

ver.di Geschäftsstelle Köln Leverkusen
Industrie- und Handelskammer Köln
Handwerkskammer Köln
Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungsverband
Arbeitgeberverband Rhein-Wupper e.V. Leverkusen
Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden (Burscheid)
Katholikenrat der Stadt Leverkusen

Ordnung und Straßenverkehr

Miselohestraße 4
Herr Schmidt
36100
36202

361-68-26--sch
17.12.2021

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022 in Leverkusen-Wiesdorf
- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 S. 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vom
16.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018
(GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Anhörungsschreiben vom 28.06.2021 sind Sie zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2022 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen angehört worden. Die entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung zur 26. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass ist am 04.10.2021 im Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und am 22.10.2021 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen irrtümlich als 25. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass öffentlich bekannt gemacht worden.

Aufgrund neuerer obergerichtlicher Rechtsprechung ist der Erlass einer erneuten ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass notwendig. Das Erfordernis einer Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer ergibt sich aus § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW.

I. Rechtsgrundlage für das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt dabei insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die in Leverkusen-Wiesdorf für das Jahr 2022 geplanten verkaufsoffenen Sonntage sollen jeweils begleitend zu in Leverkusen bereits etablierten örtlichen Veranstaltungen stattfinden.

II. Geplante verkaufsoffene Sonntage in Leverkusen-Wiesdorf

1. Termine und Flächen

Geplant sind für das Jahr 2022 in Leverkusen-Wiesdorf die folgenden Veranstaltungen, welche jeweils von einem verkaufsoffenen Sonntag i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW begleitet werden sollen:

Werbegemeinschaft City Leverkusen e.V.,

- So., 03.04.2022: Frühlingsfest
- So., 04.09.2022: Musik- und Familienfest „LEVlive“
- So., 02.10.2022: Herbstfest mit Herbstkirmes
- So., 27.11.2022: 44. Christkindchenmarkt

Die Öffnungszeiten der Geschäfte beschränkt sich an allen Terminen auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Alle geöffneten Verkaufsflächen an diesen verkaufsoffenen Sonntagen haben einen räumlich engen Bezug zur jeweils am selben Tag stattfindenden Veranstaltung. Die genauen Flächen der Veranstaltung sowie der geöffneten Verkaufsflächen sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Veranstaltungen gehen deutlich über den Zeitraum der Ladenöffnungszeiten des Einzelhandels hinaus.

2. Besucher- und Kundenschwerpunkte bei den Veranstaltungen

Aufgrund des Bekanntheitsgrades der o.g. Veranstaltungen - insbesondere des Frühlingsfestes und des Christkindchenmarktes - in- und außerhalb der Stadtgrenzen Leverkusens ist selbst bei Öffnung des Einkaufszentrums „Rathaus-Galerie“ in

Leverkusen-Wiesdorf davon auszugehen, dass Hauptanziehungspunkt an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen 2022 die jeweilige Veranstaltung sein wird.

Diese Annahme wird gestützt durch von dem jeweiligen Veranstalter durchgeführte Teilzählungen sowie sich daraus ergebender Hochrechnungen, welche schließlich gerundet wurden. Hierdurch lassen sich die Besucherzahlen mit einer Abweichungsquote von maximal 10 Prozent erfassen.

Bei den Veranstaltungen Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes wurden die Besucher an jeweils drei über das Veranstaltungsgebiet verteilten Stellen anhand von manuellen Personenzählungen, verteilt über mehrere Zeiträume und in bestimmten Flächen, erfasst. Diese Form der Personenzählung bei Veranstaltungen ist angelehnt an vergleichbare Vorgehensweisen z.B. der Polizei.

Die Ergebnisse der Personenzählungen auf den Veranstaltungen **Frühlingsfest, LEVlive sowie Herbstfest mit Herbstkirmes** stellen sich seit dem Jahr 2017 im Einzelnen wie folgt dar:

Jahr	Veranstaltung	Besucherzahlen gesamt	Davon vor 13 Uhr	Davon nach 13 Uhr
2017	Herbstfest 03.09.2017	55.000	27.000	28.000
2017	Herbstfest 04.09.2017	93.000	18.000	75.000
2018	Frühlingsfest 28.04.2018	39.000	12.000	27.000
2018	Frühlingsfest 29.04.2018	83.000	15.000	68.000
2018	Herbstfest 31.08.2018	41.000	9.000	32.000
2018	Herbstfest 01.09.2018	73.000	28.000	45.000
2018	Herbstfest 02.09.2018	92.000	13.000	79.000
2018	LEVlive 06.10.2018	46.000	14.000	32.000
2018	LEVlive 07.10.2018	71.000	18.000	53.000
2019	Frühlingsfest 06.04.2019	52.000	19.000	33.000
2019	Frühlingsfest 07.04.2019	89.000	17.000	72.000
2019	Herbstfest 05.10.2019	63.000	22.000	41.000
2019	Herbstfest 06.10.2019	85.000	19.000	66.000
2019	LEVlive 02.11.2019	32.000	9.000	23.000
2019	LEVlive 03.11.2019	48.000	8.000	40.000
2021	LEVlive	32.000	12.000	20.000

	30.10.2021			
2021	LEVlive 31.10.2021	48.000	9.000	39.000

Bei den vorgenannten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise beim Frühlingsfest am 29.04.2018 kein begleitender verkaufsoffener Sonntag stattfand, so dass die Besucherzahlen diejenigen ausschließlich der Veranstaltung wiedergeben.

Für den **Christkindchenmarkt** wurde eine andere Methode zur Besucherzählung verwendet. Gezählt wurde hier am jeweils letzten Samstag vor Heiligabend, wobei die jeweils besucherstärkste Stunde erfasst wurde. Hierdurch ergeben sich die folgenden Zahlen:

Datum	Besucherzahlen / Stunde
23.12.2017	15.628
22.12.2018	14.536
21.12.2019	13.505

Demgegenüber stehen folgende Besucherzahlen des Einkaufszentrums Rathaus-Galerie:

Veranstaltung / Tag	Besucherzahl Rathausgalerie / Tag
Herbstfest 02.09.2018	29.241
Frühlingsfest 07.04.2019	26.256
Herbstfest 06.10.2019	28.057
Christkindchenmarkt 15.12.2019	31.000

Die Besucherzahlen in der Rathausgalerie für das Musik- und Familienfest „LEVlive“ bewegen sich in ähnlicher Höhe, da die Besucherzahlen an den verkaufsoffenen Sonntagen in der Regel zwischen 23.000 und 33.000 schwanken.

Selbst bei etwas konservativerer Schätzung auch unter Einbeziehung der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bieten die genannten Zahlen ausreichende Grundlage, um realistisch davon ausgehen zu können, dass hier die jeweilige anlassgebende Veranstaltung mehr Besucher anzieht als die sonntägliche Ladenöffnung. Der nach § 6 Abs. 1 LÖG notwendige Zusammenhang mit den örtlichen Festen, welche ihrerseits Hauptanziehungspunkt für die Besucher sein müssen, ist somit gegeben.

3. Weitere Gründe für das Öffnen der Verkaufsstellen

Es existieren zurzeit ca. 26 Leerstände im Citybereich in Leverkusen-Wiesdorf. Dadurch ist für diesen Stadtteil der verkaufsoffene Sonntag auch relevant, um das Einzelhandelsangebot zu erhalten und zu stärken. Schließlich ist gerade im Stadtteil Wiesdorf die Belebung der Innenstadt durch diese Termine hervorzuheben, da die City an Sonn- und Feiertagen ansonsten fast menschenleer ist. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen neben

den unter II. beschriebenen Aspekten auch im Hinblick auf § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2-4 LÖG NRW.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, mir spätestens bis zum

05.01.2022

mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht Einwände gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Die entsprechenden Konzepte aller o.g. Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Stadt Leverkusen
Ordnungsamt
Herrn Schmidt
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Bergisch Gladbach, 04.01.2022
Thomas Instenberg
Unser Zeichen: 0109-21 In/Ku/02
Telefon: 0 22 02/93 59 424

Nur per Mail: michael.schmidt@stadt.leverkusen.de

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022 in Leverkusen-Wiesdorf
Anhörung gem. § 6 Abs. 4 S. 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)
vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.
März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018
Ihr Zeichen: 361-68-26--sch**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in o.g. Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass diesseits

keine Einwände

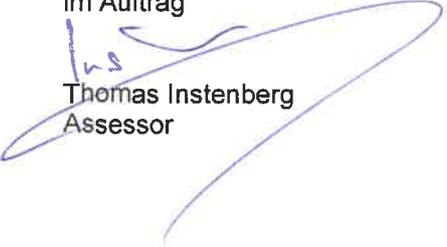
gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage bestehen.

Insbesondere wird begrüßt, dass durch Mitteilung der Besucherzahlen den
Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

zuletzt BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –,

sogar im entsprechenden Ausnahmefall genüge getan wird. Aus unserer Sicht
handelt es sich bei den Veranstaltungen um hinreichend gewichtige Anlässe
für eine ausnahmsweise zulässige Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Thomas Instenberg
Assessor

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Geschäftsstelle Düsseldorf
Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/49 80 60
Fax: 0211/49 80 636

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch-Gladbach

Tel.: 02202/93 59 0
Fax: 02202/93 59 479

Geschäftsstelle Mönchengladbach
Mühlenstraße 129
41236 Mönchengladbach

Tel.: 02166/29 29
Fax: 02166/25 035

Geschäftsstelle Wuppertal
Kipdorf 35
42103 Wuppertal

Tel.: 0202/24 83 90
Fax: 0202/24 83 939

info@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Mieselohestr. 4
51379 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
361-68-26-sch | 17.12.2021

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
5. Januar 2022

Verkaufsoffene Sonntage 2022 in Leverkusen-Wiesdorf

- Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge von Interessen- und Werbegemeinschaften, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme im Sommer 2021 mitgeteilt, sind die aus der Rechtsprechung geforderten Aussagen zu Charakter (z.B. Programmpunkte), Größe (Besucherprognosen) und Zugschnitt (Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der in Wiesdorf vorgesehenen Veranstaltungen aus unserer Sicht in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge erneut an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Leverkusen mitaufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Sebastian Holthus
Leiter Standortpolitik



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Leverkusen
FB Ordnung und Straßenverkehr
Herr Schmidt
Miselohestraße 4
51379 Leverkusen

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Daniel Kolle
Bezirksgeschäftsführer

Telefon: 0221 48 558

Durchwahl: 333

Telefax: 309

PC-Fax: 01805 837343 - 24260*

Mobil: 0160 53 63 118

daniel.kolle@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

28. Dezember 2021

361-68-26--sch

0445/Ressort1/DK.ph

vorab per Mail an: michael.schmidt@stadt.lever-
kusen.de

Stellungnahme

Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022 in Leverkusen-Wiesdorf

Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NW

hier: Ihr Schreiben vom 17.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.a. Schreiben wurde mir zur Beantwortung in Vertretung für Frau Munkler vorgelegt. Der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme komme ich für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) gerne nach und nehme wie folgt Stellung.

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag (VOS) bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden VOS von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen

IBAN DE3650050000082001405

BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

(vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

Bundesverwaltungsgericht

Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese **Anforderungen** sind vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt konkretisiert worden.

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Die **Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang** hat das BVerwG wie folgt konkretisiert.

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie

rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20). Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

Bundesverwaltungsgericht
Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG bezieht sich nur auf die **unmittelbar** an die Veranstaltung angrenzenden Verkaufsstätten.

„Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 4 B 1420/20.NE –, Rn. 17, juris

Mit den Besucherzahlen des Einkaufszentrums Rathaus Galerie liegen Zahlen vor, die insoweit auf das entsprechende Besucherinteresse schließen lassen. Das gesamte Käuferinteresse dürfte etwas darüber liegen, da nicht nur dieses Einkaufszentrum öffnen darf. Diesen Zahlen sind die Zahlen der jeweiligen Veranstaltungen gegenüber zu stellen. Die Aussagekraft der entsprechenden Abschätzungen ist indessen zweifelhaft. Zum einen kommt es auf die Prägung des Geschehens während der Öffnung der Verkaufsstätten an. Deshalb ist die Zahl der Besucher in der Zeit zwischen 13 und 15 Uhr abzuschätzen. Daran fehlt es. Denn „nach 13 Uhr“ bezieht auch die Abendstunden ein. Darüber hinaus ist zweifelhaft, wie die „Besucherzahl“ der Veranstaltungen gegenüber den Passanten auf dem Weg in die jeweiligen Verkaufsstätten abgegrenzt werden kann. Praktisch dürfte dies kaum möglich sein. Die angegebenen Zahlen dürften daher sowohl die Veranstaltungsbesucher, als auch die Kunden erfassen. Damit ist aber für eine prägende Wirkung der Veranstaltungen wenig ersichtlich, da die erfassten Zahlen insgesamt nur wenig über den Kunden allein des Einkaufszentrums liegen. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass auch Besucher nach 18 Uhr erfasst sind. **Damit ist eine prägende Wirkung der Veranstaltungen nicht belegt. Dies wäre aber die rechtliche Voraussetzung für eine Ladenöffnung.**

Nach alledem bestehen erhebliche **Zweifel an der Rechtmäßigkeit** der geplanten VOS. **Rechtliche Schritte bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.**



Wir bitten nach Befassung um Mitteilung, wann und in welcher Fassung der Rat der Stadt Leverkusen eine entsprechende Verordnung beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Köln

Bezirk

Daniel Kotte

Bezirksgeschäftsführer

Bezirksverwaltung Köln

Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln

Tel.: 0221-48558-0; bz.kbl@verdi.de